

ALBIN ESER

Beweisermittlung und Beweiswürdigung in vergleichender Perspektive

Einige überbrückende Beobachtungen zwischen „adversatorischem“
und „inquisitorischem“ System

Beweisermittlung und Beweiswürdigung in vergleichender Perspektive

Einige überbrückende Beobachtungen zwischen “adversatorischem” und “inquisitorischem” System

Albin Eser

I

Würde man die verdienstvollen Genealogien und Bibliographien, die dem Spürsinn und Fleiß von *Koichi Miyazawa* zum deutschen Strafrecht zu verdanken sind, einmal um eine Auflistung von Arbeiten zum deutsch-japanischen Rechtsvergleich ergänzen, so ergäbe sich wahrscheinlich ein höchst unterschiedliches Bild: Während sich das materielle Strafrecht bereits als tief und rundum ausgeleuchtet fände und auch die beiderseitige Kriminologie beträchtliche Aufmerksamkeit verzeichnen könnte, würde sich das Strafverfahrensrecht wohl eher mit einem unterbelichteten Platz am Rande der Betrachtung zufriedengeben müssen. Und dies kommt nicht von ungefähr. Denn während das japanische Strafgesetzbuch seine deutschrechtlichen Einflüsse schwerlich verleugnen kann und daher ein Vergleich leichter - aber deshalb nicht unbedingt lohnender - erscheint, sind bei einem verfahrensrechtlichen Vergleich größere Hürden zu überwinden, wurde die Grundstruktur des heutigen, unter stark amerikanischem Einfluß im Jahre 1948 eingeführten japanischen Strafverfahrensrechts doch nicht unwesentlich durch den adversatorischen Charakter der Common Law-Tradition geprägt¹, so daß man sich bei einem Vergleich mit der “inquisitorischen” Tradition des deutschen Strafverfahrens nicht mehr innerhalb derselben Rechtsfamilie bewegt. Wenn man aber schon einen solchen den Rechtskreis überschreitenden Vergleich anstellt, erscheint es vernünftiger, nicht die möglicherweise bereits “verdorbenen” Kinder, sondern die “reinen” Eltern zum Vergleichsmaßstab zu nehmen.

Diese gleichsam “puristische” Sichtweise ist jedoch auch mit gewissen analytischen Blickverengungen und rechtspolitisch abträglichen Voreingenommenheiten erkaufte: Zum einen wird dabei der wirklichkeitsfremde Anschein erweckt, als gäbe es Verfahrenssysteme in nahezu unveränderter “Reinkultur” ; zum anderen werden damit strukturelle Gegensätzlichkeiten verbunden, die unüberbrückbar erscheinen. Beide Annahmen sind jedoch gerade in einer Zeit, in der - sei es aufgrund von politischen Systemwechseln wie in den ehemals sozialistischen Ländern oder auch einfach wegen

¹ Vgl. dazu bereits *Koichi Miyazawa*, Die Verfolgungstätigkeit der japanischen Staatsanwälte, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 95 (1983), S. 1027-1038, insbes S. 1030f.

Unzufriedenheit mit dem überkommenen Verfahrenssystem - mannigfache Reformbewegungen zu beobachten sind, fehlt am Platz, da Vorurteile zu falschen Frontbildungen und damit auch zu Fehlentwicklungen führen können.

Dem kann am besten dadurch begegnet werden, daß man hinter die Fassade von Rechtssystemen schaut und nach den tieferliegenden Unterschieden oder auch Gemeinsamkeiten sucht. Dies am Beispiel der Beweisermittlung und Beweiswürdigung - und damit einem Schlüsselproblem des Strafverfahrens - zu demonstrieren, ist das Ziel des nachfolgenden Vergleichs - ganz im Sinne des Bemühens um gegenseitige Aufklärung, wie sie auch das Werk von *Koichi Miyazawa* auszeichnet, dem dieser Beitrag zu seinem 65. Geburtstag in dankbarer Erinnerung an langjährige Verbundenheit gewidmet sei.

II.

Wenn man die *Strukturen des Strafverfahrens* in den (kontinental-europäischen) "Civil Law"- und den (anglo-amerikanischen) "Common Law"-Systemen zu vergleichen sucht, sieht man sich alsbald mit dem weit verbreiteten Glauben an tiefgehende Unterschiede zwischen der "inquisitorischen" Tradition einerseits und der "adversatorischen" andererseits konfrontiert. Demzufolge würde man ähnliche Unterschiede auch zwischen dem japanischen Strafprozeß, weil im wesentlichen (wenn auch in modifizierter Form) auf der Common Law-Tradition begründet, und dem deutschen Strafprozeß, als Beispiel eines kontinentalen Civil Law-Systems, erwarten. Schaut man jedoch näher hin, so wird deutlich, daß diese Annahme von tiefgreifenden Unterschieden - zumindest im praktischen Ergebnis - zu einem großen Teil verfehlt ist, weil sie auf einem vordergründigen Vorteil beruht.

Was ich demgegenüber hier vermitteln möchte, ist

- auf der einen Seite, daß es in der Tat eine ganze Reihe von Unterschieden zwischen beiden Systemen gibt, daß aber
- auf der anderen Seite beide Systeme im Endergebnis einander sehr nahe kommen und es damit mehr eine Frage unterschiedlicher Instrumente und Absicherungen als von grundlegenden Zielen und Prinzipien ist, die in beiden Systemen auf denselben Punkt zusteuern: nämlich den Schuldigen zu verurteilen und den Unschuldigen freizusprechen aufgrund von Wahrheitsfindung mit fairen Mitteln.

Auch wenn man diese fundamentale Übereinstimmung im Hinblick auf das gemeinsame Ziel im Auge behält, sollte man trotzdem nicht die unterschiedlichen Ansätze verkennen, von denen die beiden Systeme ihr Ziel zu erreichen versuchen. In diesem Sinne ist es vor allem die Abwägung der verschiedenen Interessen, die in einem Strafverfahren miteinander kollidieren können, die ich zu beschreiben und zu vergleichen versuche, wobei besondere Aufmerksamkeit den Problemen der Wahrheitsermittlung und Beweiswürdigung gilt. Wenn diese Analyse in erster Linie durch einen Vergleich des deutschen mit dem anglo-amerikanischen Strafprozeß demonstriert wird, dann geschieht das nicht einfach aus mangelnder Rücksichtnahme auf das japanische Recht, sondern weil ich mich mit den amerikanischen Recht besser

auszukennen meine. Um so mehr mögen die beiläufigen Hinweise auf das japanische Strafverfahrensrecht als Anregung für eine genauere Befassung verstanden werden².

III.

Im Hinblick auf das *Ziel des Beweisermittlungsverfahrens* sind sich das anglo-amerikanische adversatorische Geschworenensystem und das kontinental-europäische Amtsermittlungssystem recht ähnlich: Zumindest heutzutage sind beide darauf ausgerichtet, ein im wesentlichen wahres Urteil durch ein *fairés* Verfahren zu erreichen, wobei dem Beschuldigten der Status eines Verfahrenssubjekts und nicht nur der eines Untersuchungsobjekts eingeräumt wird. Aus diesem Grunde müssen beide Systeme um eine bestmöglich komplette Sammlung aller zugänglichen und potentiell relevanten Beweisstücke ringen. Daß sich dabei selbst am Parteiprinzip ausgerichtete Verfahrenssysteme nicht allein auf den Ankläger und den Verteidiger verlassen, zeigt sich auch im japanischen Strafprozeß, bei dem in § 298 Abs. 2 StPO dem Gericht auch die Ermittlung von Amtswegen eingeräumt ist. Zudem muß, obgleich auf das Beweissammelungsziel ausgerichtet, in beiden Systemen sowohl den Rechten und Interessen von Personen, die als Zeugen oder Inhaber von Beweisstücken betroffen sind, als auch den Erfordernissen der sogenannten "Prozeßökonomie" die gebotene Beachtung geschenkt werden. Danach sind sich beide Systeme dadurch gleich, daß sie denselben Beweisstand erfordern: nämlich Beweis bis zum Ausschluß eines ernstlichen Zweifels ("proof beyond a reasonable doubt") wie auch das Erfordernis einer bestimmten Mindestqualität der belastenden Beweise.

IV.

Was dagegen den *Status und die Funktionen der verschiedenen Prozeßparteien* betrifft, nämlich den Angeklagten, seinen Verteidiger, den Ankläger wie auch den Richter und die Schöffen, so können Divergenzen in der prozessualen Struktur durchaus zu unterschiedlichen Folgen für die Sammlung, Ablehnung und Würdigung von Beweisen führen.

1. Um mit den *Common Law-System* zu beginnen, wird man wohl in allgemeiner Form sagen können, daß dieses System sein Vertrauen ganz wesentlich auf eine faire Hauptverhandlung vor einem Entscheidungsfinder setzt, der mit bestmöglicher

2 Für weitere Einzelheiten und Quellennachweise zu vorangehend und nachfolgend angesprochenen Aspekten des japanischen Rechts sei global auf die derzeit neueste Darstellung der Problematik von *Karl-Friedrich Lenz*, Landesbericht Japan, in: *Walter Perron*, Die Beweisaufnahme im Strafrecht des Auslands, hingewiesen. Dieses im Auftrag des Bundesministerium der Justiz vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg erstellte rechtsvergleichende Gutachten ist zur Veröffentlichung im Eigenverlag des Instituts im Druck. Der Text des japanischen Verfahrensgesetzes selbst wurde in deutscher Sprache zugänglich gemacht durch *Hideo Nakamura*, Die japanische Strafprozeßordnung, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Nr. 91, Berlin 1970.

Neutralität und Unabhängigkeit von dem die Anklage führenden Staat ausgeht, nämlich die Jury.

Ein Hauptnachteil dieses Systems könnte in dem Umstand gesehen werden, daß die Laienrichter nicht ausreichend vorbereitet sind, um den zu behandelnden Fall in professioneller Weise zu handhaben, ferner daß sie auf einer Beweisbasis zu entscheiden haben, die ihnen hier und jetzt vorgelegt wurde, daß sie aber auf der anderen Seite ihr Verdikt nicht in einer ausdrücklichen Begründung zu rechtfertigen brauchen (falls sie dies überhaupt könnten), und daß somit das Verdikt als solches auch nicht im Wege einer Anfechtung überprüfbar ist.

Hinzu kommt, daß in einem solchen System ein besonders hoher Grad von Verantwortlichkeit auf den Schultern der Verteidigung ruht; denn angesichts einer Gegenpartei, die sich in Gestalt des Anklägers in einem adversatorischen System bereits eine feste Meinung zugunsten der Anklage gebildet hat, liegt das Recht des Beschuldigten, gegen eine unbegründete Verurteilung geschützt zu sein, nahezu gänzlich in den Händen des Verteidigers.

Aus diesem Grund ist als eine der ersten und wichtigsten Aufgaben des Beweisrechts in einem solchen adversatorischen System sicherzustellen, daß die Verteidigung ausreichend ausgestattet ist mit Rechten und Mitteln, um ihrer extrem hohen Verantwortung gerecht zu werden. Daher ist es ganz besonders wichtig, daß die Verteidigung jede Art von Beweis präsentieren kann, der für die Entlastung des Angeklagten relevant sein könnte, ebenso wie es das Recht des Angeklagten ist, einerseits mit den ihn belastenden Zeugen konfrontiert zu werden und andererseits die Möglichkeit eröffnet zu haben, notfalls zwangsweise Zeugen zu seinen Gunsten gewinnen zu können, wie dies verfassungsrechtlich im 6. Zusatz zur US-Verfassung garantiert ist.

Auf der anderen Seite aber kann die Verteidigung unter Umständen beträchtliche Vorteile daraus ziehen, daß sie vor unbefangenen und ungeschulten Laien agieren kann; denn damit wird ihr ein Weg eröffnet, durch geschicktes Inszenieren der Beweise, wie etwa ein trickreiches Kreuzverhör von Zeugen oder die Einführung unerwarteter Dokumente, sich auf der emotionalen Ebene Vorteile zu verschaffen, die in objektivem Licht betrachtet nicht gerechtfertigt sein mögen.

Aus diesen teils gegenläufigen Gründen muß das Beweisrecht in einem adversatorischen Jurysystem wie dem Common Law ganz besonders bemüht sein, die Qualität und Sachlichkeit der Beweise zu garantieren, mit der Folge, daß sich die Prozeßparteien mit derart weitreichenden Restriktionen konfrontiert sehen können, wie sie von einem kontinental-europäischen Standpunkt kaum nachvollziehbar erscheinen.

Um hier lediglich einige wenige Beispiele von *Beweisausschlußregeln* zu geben, die aus einer weniger formalistischen und weniger auf rigide Regeln vertrauenden Perspektive schwer zu verstehen sind, so:

- das Verbot des "*Hearsay*"-evidence, wobei freilich diese "heilige" Regel des Common Law bereits durch eine ganze Reihe von Ausnahmen durchbrochen ist,

wie in den US-Federal Rules of Evidence (FRE 803) und wohl noch stärker in der japanischen StPO (§§ 320-328),

- die Pflicht zur Vorlage von *Originaldokumenten und -aufzeichnungen*, also nicht nur von Kopien, wobei freilich auch dieses Erfordernis bereits durch zahlreiche Ausnahmen aufgelockert ist (US-FRE 1003, 1004), wie vor allem in Japan für den Fall, daß der Gegner zustimmt, die nur eingeschränkte Zulässigkeit von Beweisen zur *Lebensführung*, den Vorstrafen etc. von Belastungszeugen, um deren Glaubwürdigkeit zu erschüttern (US-FRE 404), wobei dies durchaus wohlbegründet sein mag, solange es zum Schutz von Sexualopfern geschieht (US-FRE 412),
- sowie nicht zuletzt das *Corroberation-Erfordernis*; wonach ein Schuldspruch, insbesondere bei Meineid, auf die belastende Aussage von mehr als einem Zeugen gestützt sein muß (vgl. z. B. New Jersey Code of Criminal Justice 2 C: 28-1, New York Penal Law § 210.50).

Insgesamt gesehen erscheint es so für eine adversatorische, auf dem Jurysystem beruhende Struktur des Strafprozesses von größter Wichtigkeit, eine angemessene Balance zwischen Anklage und Verteidigung sicherzustellen, um auf diese Weise zu verhindern, daß die eine Seite die besondere künstliche Situation vor einer Jury ausnutzt, die das ganze Regelwerk - um nicht zu sagen "Spiel" - von Beweisregeln nicht einfach zu verstehen und nachzuvollziehen vermag. Daß auch in dieser Hinsicht Berufsrichter, wie an den japanischen Gerichten, besser gerüstet sind, um die intrikaten Feinheiten der Common Law Rules of Evidence zu verstehen, wäre sicherlich einer besonderen Untersuchung wert, die freilich von japanischer Seite zu unternehmen wäre.

2. Im Gegensatz zu diesem adversatorischen Ansatz, der ganz wesentlich auf recht formalistische Beweisregeln baut, vertraut der *kontinental-europäische* Ansatz, der meist als "inquisitorisch" bezeichnet wird, grundlegend auf die Objektivität und Sachlichkeit der Berufsrichter, wobei diesen ein breites Ermessen bei der Sammlung und Würdigung des Beweises eingeräumt wird. Wenn dieser Ansatz gemeinhin als "inquisitorisch" bezeichnet wird, so ist diese Beschreibung freilich nicht mehr ganz korrekt; denn obgleich ursprünglich darauf beruhend, daß der Richter gleichzeitig sowohl Entscheidungsfinder wie auch Ankläger war, ist heutzutage das kontinental-europäische Verfahrenssystem - jedenfalls seit die Ermittlungsphase von einem Ankläger, der nicht gleichzeitig Richter ist, eingeleitet und geführt wird - durch eine Art von adversatorischem Streit zwischen Anklage und Verteidigung geprägt. Deshalb mag die Amtsermittlungstätigkeit des Richters zur Ermittlung der Wahrheit mittels bestimmter Beweise besser als "instruktorisch" anstatt "inquisitorisch" bezeichnet sein.

Aber welche Terminologien auch immer man vorzieht, ist für diesen Verfahrenstyp charakteristisch, daß der Richter - jedenfalls im Grundsatz - sich nicht mit dem zufrieden zu geben braucht, was ihm von den gegnerischen Parteien der Anklage und der Verteidigung als Beweis vorgelegt wird, so daß er selbst die amtliche Pflicht zur Wahrheitsermittlung hat und - infolgedessen - von ihm erwartet wird, sich anhand der polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und (gegebenenfalls) untersuchungsrichterlichen

Ermittlungsakten auf die Beweisaufnahme vorzubereiten. Dieses Recht und die Pflicht des Richters - oder zumindest von einem der Richter, wenn das Gericht als Kammer von drei bis zu fünf (Berufs- oder Laien-)Richtern (wie in deutschen Strafverfahren derzeit möglich) besetzt ist - , dieses nötige Wissen des Richters von dem, was von einem Zeugen bereits im Ermittlungsverfahren gesagt wurde, braucht nicht unbedingt zu bedeuten, daß das Gericht Wissen aus dem Vorverfahren als unmittelbare Grundlage für eine Verurteilung verwenden könnte. Denn wie alsbald zu erklären ist, dienen als endgültige Grundlage für das Urteil nicht die Ermittlungsakten des Vorverfahrens, sondern nur das, was in die mündliche und öffentliche Hauptverhandlung eingebracht und dort geprüft wurde.

Doch nicht anders als das Verfahrenssystem des Common Law hat auch das kontinentale Modell seine Vor- und Nachteile, dies freilich aus teils gegenläufigen Gründen. Während in einem adversatorischen Schöffensystem wie im Common Law die Jury von einem cleveren Ankläger leicht zu Lasten eines schlecht verteidigten Angeklagten irreführt werden könnte oder umgekehrt brauchbare Schuldbeweise von einem trickreichen Verteidiger, der von einem unfähigen Ankläger nicht hinreichend gestoppt wird, zerstört werden können, wird sich ein kontinentaler Richter aufgrund seiner beruflichen Erfahrung und seiner Aktenkenntnis nicht so leicht in eine Falle locken lassen. Und da zudem der kontinentale Richter eine schriftliche Begründung darüber abfassen muß, worauf er sein Urteil gestützt hat und durch welche Beweise er die Tatsachen als bewiesen ansah, hat sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeklagte eine sehr viel bessere Grundlage für eine Anfechtung; denn dann brauchen sie sich nicht mit Spekulationen darüber zu begnügen, was der Richter für die Wahrheit gehalten hat und, wenn so, warum; demzufolge ist es für die beschwerdeführende Partei weitaus leichter nachzuweisen, daß die Begründung des Gerichts in sich widersprüchlich oder zumindest nicht folgerichtig ist, um auf diesem Wege eine Aufhebung des Urteils zu erreichen.

Auf der anderen Seite jedoch muß sich die kontinentale Tradition als einen grundlegenden und auch ganz offensichtlichen Nachteil die Tatsache vorhalten lassen, daß der Richter aufgrund seiner Einsicht in die Akten bei Vorbereitung der Beweisaufnahme befangen werden und es für den Angeklagten und seinen Verteidiger dann sehr schwer sein kann, ein solches Vorurteil in der Hauptverhandlung auszuräumen.

Um eine solche Voreingenommenheit zu vermeiden, ist eine Hauptaufgabe des amtlichen instruktorischen Verfahrens, zum einen die "Unmittelbarkeit" der Beweisaufnahme zu garantieren, womit gemeint ist, daß nur solche Beweise, die unmittelbar und mündlich in die Beweisaufnahme eingebracht und auf diesem Wege zur Kenntnis aller Richter auf der Bank kamen, als Grundlage für das Urteil verwendet werden dürfen, und daß zum anderen die Verteidigung ausreichende operative Rechte und Möglichkeiten hat, das Gericht davon zu überzeugen, daß das möglicherweise aus den Vorermittlungen gewonnene Bild nicht übereinstimmt mit den Tatsachen, die in der Hauptverhandlung vorgetragen wurden und deshalb die einzige Urteilsbasis sind.

Aber selbst mit diesem wichtigem Ziel im Auge, will sich das kontinentale System nicht zu sehr auf formale Ausschlußregeln verlassen, sondern vertraut mehr darauf, der Anklage und der Verteidigung so breite Tore zur Einbringung von Beweisen zu öffnen, wie es mit den Menschenrechten des Angeklagten und / oder der Zeugen vereinbar erscheint. Auch glaubt das kontinentale System von einem Berufsrichter erwarten zu dürfen, sehr viel eher und besser befähigt zu sein, Beweise von größerer Erheblichkeit und Verlässlichkeit von voreingenommenen Zeugen oder sonstigen Beweismitteln von minderer Qualität zu unterscheiden.

Wenn man in diesem Sinne die Beweisausschlußregeln, die zuvor als irgendwie charakteristisch, wenn nicht "heilig" für das Common Law System bezeichnet wurden, anhand derselben Punkte mit dem gegenwärtigen deutschen Strafprozeßrecht vergleicht, so ist festzustellen, daß die Endergebnisse ganz ähnlich sind, obwohl sich die dahinführenden Wege nicht unbeträchtlich unterscheiden:

- So ist der als erstes Beispiel genannte Beweis vom *Hörensagen*, der im Common Law grundsätzlich verboten ist, nach deutschem Richterrecht grundsätzlich zulässig, dies freilich nur unter besonderen Bedingungen: Mit Rücksicht auf den Unmittelbarkeitsgrundsatz darf sich nämlich das Gericht nicht einfach auf den Beweis durch Hörensagen verlassen, solange die Chance besteht, durch direkten Beweis der Wahrheit näher zu kommen. Deshalb darf ein Urteil nur dann auf Beweis durch Hörensagen gestützt werden, wenn ein unmittelbares Beweismittel nicht verfügbar ist. Aber selbst in diesem Fall hat das Gericht in seiner schriftlichen Begründung ausdrücklich darzutun, warum es sich trotz dessen grundsätzlich geringerer Beweisqualität auf die Glaubwürdigkeit des Hörensagens verlassen hat.
- Im wesentlichen das gleiche gilt für das Beispiel von *Originaldokumenten* und *-aufzeichnungen*: Auch in diesem Fall läßt das deutsche Strafrecht Kopien zu, wenn das Original nicht erreichbar ist. Darin wird im übrigen auch nicht einmal eine Verletzung des Unmittelbarkeitsprinzips erblickt, weil dieses nicht den Ausschluß von Beweissurrogaten impliziert. Deshalb können auf dieser Linie nach der deutschen Rechtsprechung auch Kopien von Dokumenten als Beweis eingebracht werden, wobei freilich auch hier bestimmte Bedingungen zu beachten sind: Als eine der wichtigsten muß sich der Richter der geringeren Beweisqualität der Kopie bewußt sein und daher ausdrücklich in seiner schriftlichen Begründung feststellen, warum er davon überzeugt ist, daß die Kopie in ihrem wesentlichen Inhalt mit dem Original identisch ist.
- Was unser Beispiel von *Beweisen zur Lebensführung* betrifft, so braucht insbesondere im Hinblick auf Opfer von sexuellem Mißbrauch das kontinentale System einmal mehr seine Zuflucht nicht beim Ausschluß derartiger Zeugen zu suchen, weil nämlich deren Befragung durch den Richter erfolgt, der keine bloßstellenden Fragen stellen darf. Zudem kann auch durch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit ganz oder teilweise von der Hauptverhandlung auszuschließen, der

Zeuge hinreichenden Schutz seiner Privatsphäre wie auch ähnlicher persönlicher Interessen finden.

- Und was schließlich das *Corroberation*-Erfordernis betrifft, so würde das deutsche Prozeßrecht, anstatt eine bestimmte Zahl von Zeugen zu verlangen, wiederum mehr auf die offensichtliche Glaubwürdigkeit eines Zeugen vertrauen, wobei nicht zuletzt auch der überprüfbaren Begründung, die der Richter für seine Beurteilung zu geben hat, eine auf Wahrheitsfindung hinwirkende Bedeutung zukommt.

Im übrigen sollte auch nicht übersehen werden, daß die Handhabung dieser Situation im deutschen Strafverfahrensrecht durchaus der Verfahrensweise ähnlich ist, wie sie heute in Form des sogenannten "bench trial" in zahlenmäßig hohem Grade auch im Common Law praktiziert wird.

V.

Faßt man diese zum Zwecke der Kontrastierung bewußt stark vereinfachten vergleichenden Beobachtungen zusammen, so ist jedenfalls unverkennbar, daß beide Prozeßsysteme dasselbe Grundziel gemeinsam haben; dies jedenfalls insoweit, als beide erfordern, daß das Urteil auf Wahrheit gestützt ist, die auf bestimmten Beweisen beruhen, die ihrerseits nach bestimmten Regeln ermittelt wurden.

Diese Regeln können freilich nach Umfang und Reichweite recht verschieden sein. Wie vor kurzem von dem niederländischen Prozessualisten *Nijboer* in einer rechtsvergleichenden Analyse charakterisiert, kann das Common Law-Beweisrecht als eine Gesamtheit von Zulassungs- und Ausschlußregeln verstanden werden, während das kontinentale Beweisrecht mehr den Charakter von Entscheidungsfindungsregeln hat, freilich mit Ausnahme jener Regeln, die weniger auf Wahrheitsermittlung als auf den Schutz von persönlichen Rechten und Geheimnissen gerichtet sind, wie beispielsweise der Ausschluß von Beweisen, die mit verbotenen Beweismethoden erlangt wurden, oder die aus höchstpersönlichen Aufzeichnungen stammen (wie etwa einem Tagebuch).

Abgesehen von solchen Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverböten, bei denen die Wahrheitsermittlung - und damit auch die Verurteilung eines möglicherweise schuldigen Angeklagten - offensichtlich hinter höheren Interessen zurückgestellt wird, will das kontinentale Recht das Beweisvorbringen nicht durch ein besonderes Regelwerk von Zulassungs- und Ausschlußregeln "strangulieren".

Wenn demgegenüber bestimmte Common Law-Verfahren nach wie vor ein mehr "formalistisches" Regelwerk zu brauchen scheinen, so könnte dies durch den Umstand bedingt sein, daß es bei einer nicht-professionellen Jury an einem korrektiven Filter fehlt, um nicht-verlässliche Beweise auf andere Weise auszuschließen.

Im Vergleich dazu hat die kontinental-europäische Position inzwischen ein Stadium erreicht, in dem sie dem Berufsrichter ein größeres Maß an Ermessen glaubt einräumen zu können, um Beweise von mehr oder weniger verlässlicher Qualität zu unterscheiden. Beide Verfahrenssysteme haben somit offensichtlich ihre Vor- und Nachteile. Welche Wahl dabei zu treffen ist, ist keine rein technische Frage. Vielmehr hängt sie nicht

zuletzt vom gesamten politischen und rechtlichen System eines Landes ab. Aus diesem Grunde bedürfte es noch einer umfassenderen Betrachtung, als sie hier möglich war. Dabei wären nicht zuletzt auch empirische Studien und Vergleiche anzustellen, wie sie der verehrte Jubilar an anderen untersuchungswürdigen Gegenständen immer wieder in beispielhafter Weise demonstriert hat.